

## **Satzung**

### **der Verbandsgemeinde Kaisersesch über die**

### **Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Sport- und Freizeithalle Brohl vom 06.11.2015**

Der Verbandsgemeinderat beschließt auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), § 2 Abs. 1 sowie der §§ 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 75) in der jeweils geltenden Fassung folgende Satzung:

#### **§ 1 Allgemeines**

Zur teilweisen Deckung der Kosten für die Unterhaltung der Sport- und Freizeithalle erhebt die Verbandsgemeinde Kaisersesch für die Benutzung Gebühren nach Maßgabe der folgenden Vorschriften:

#### **§ 2 Gebührenpflichtige**

Gebührenpflichtige sind die Benutzer der Sport- und Freizeithalle und deren Einrichtungen, bei Vereinen der Vorstand. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

#### **§ 3 Entstehen der Gebührenpflicht**

Die Gebührenpflicht entsteht an dem Tag, an dem die Benutzung der Sport- und Freizeithalle sowie deren Einrichtungen erfolgt.

#### **§ 4 Gebührenberechnung**

(1) Die Gebühren werden in Form von Pauschalbeträgen erhoben und betragen:

- I. Öffentliche Festveranstaltungen mit Ausschank wie z. B. Tanz, Karneval u. ä. Veranstaltungen
  - a) durch örtliche Vereine bzw. örtliche Gastronomen  
je Tag 250,00 Euro
  - b) durch kommerzielle Anbieter  
je Tag 600,00 Euro

II. Sonstige Veranstaltungen (z. B. Familienabende, kulturelle Veranstaltungen wie Konzerte, Theater) je Tag	125,00 Euro
---	-------------

In den vorgenannten Beträgen sind die Kosten für die Tische, Stühle und Bühne enthalten. Die Kosten der Reinigung werden nach den tatsächlichen Aufwendungen festgesetzt. Darüber hinaus werden die Bewirtschaftungskosten nach dem tatsächlichen Verbrauch abgerechnet.

(2) Für die Ausrichtung der Alten- und Seniorentage sowie für Veranstaltungen, deren Reinerlös für wohltätige Zwecke bestimmt ist, werden keine Gebühren erhoben. Dies gilt auch für Veranstaltungen der Volkshochschule und Kreismusikschule sowie sonstige Bildungsveranstaltungen und Veranstaltungen der Grundschule Brohl. In diesen Fällen werden auch keine Kosten für die Reinigung erhoben.

(3) Die Benutzung der Halle für Übungsstunden der örtlichen Vereine ist gebührenfrei.

#### § 5 Zahlung der Gebühr

Die Veranlagung der Gebühr erfolgt durch die Verbandsgemeindeverwaltung Kaisersesch und wird in dem Vertrag über die Benutzung der Sport- und Freizeithalle festgesetzt.

#### § 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2016 in Kraft.

Kaisersesch, 07.12.2015  
Verbandsgemeinde Kaisersesch

Albert Jung  
Bürgermeister

